

**Stadt Bad Teinach-Zavelstein
Landkreis Calw**

Bebauungsplan „Erweiterung Hausäcker“ Stadtteil Sommenhardt

Textliche Festsetzungen

Stand: 25.07.2019

GAUSS
Ingenieurtechnik



GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.
Telefon 07472 / 96 71-0
gauss-ingenieurtechnik.de

SCHRIFTLICHER TEIL (TEIL B)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

B-PLAN „ERWEITERUNG HAUSÄCKER“

STADT BAD TEINACH-ZAVELSTEIN, GEMARKUNG SOMMENHARDT, LANDKREIS CALW

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 1). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung begrenzt.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erweiterung Hausäcker“ treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen in diesem räumlichen Geltungsbereich außer Kraft.

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, Seite 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Erweiterung Hausäcker“ in Bad Teinach-Zavelstein, Stadtteil Sommenhardt

1.0 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt.

2.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 und § 13 BauNVO und § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Gemäß Planeintrag (WA). Es gilt § 4 BauNVO mit den nachfolgend aufgeführten Einschränkungen:

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Nicht störende Handwerksbetriebe

Ausnahmeweise können zugelassen werden:

- Nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

3.0 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

3.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und § 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan eingetragen.

3.2 Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO:

In der Planzeichnung zum Bebauungsplan sind die maximalen Trauf- (TH) oder Firsthöhen (FH) durch Planeintrag festgesetzt. Die Traufhöhe wird gemessen von der EFH (=Rohfußboden) bis zum Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der Außenwand. Die Firsthöhe wird von der EFH (=Rohfußboden) bis zur Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante gemessen.

Als EFH gilt: Oberkante Straßenachse (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Grundstücks (Skizze A).

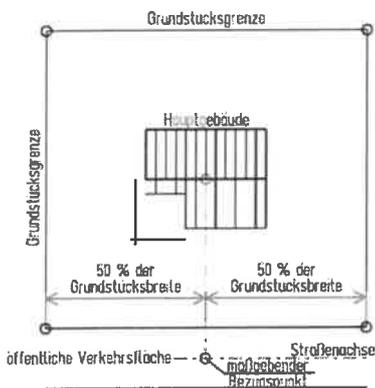
Bei Eckgrundstücken gilt der gemittelte Wert von Bezugspunkt 1 und Bezugspunkt 2 der Straßenachse (Skizze B).

Am Ende von Stichstraßen und Wendeanlagen bezieht sich die EFH auf den Schnittpunkt der Straßenachse (Oberkante Endausbau) mit der Grundstücksgrenze.

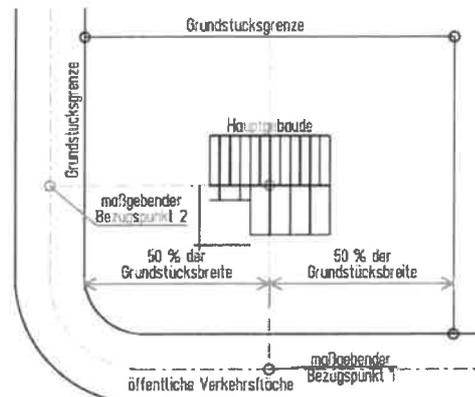
Abweichungen von der im Lageplan festgesetzten Bezugshöhe (EFH) sind um +/- 30 cm möglich.

Dabei darf aber die max. zulässige Gebäudegesamthöhe (Wert im Lageplan) in Bezug auf die, wie oben beschrieben zu ermittelnde, EFH nicht überschritten werden.

Ein Kniestock ist nur zulässig als Bestandteil einer maximal 4,5 Meter hohen Traufe. Bei niedrigeren Traufhöhen ist ein Kniestock ebenfalls zulässig. Bei höheren Traufen ist ein Kniestock nicht zulässig. Die Höhe des Kniestocks darf gemessen bis zur Dachaußenhaut maximal 1,20 Meter betragen.



Skizze A



Skizze B

4.0 Bauweise § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. In der Planzeichnung sind überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, in denen nur Einzelhäuser bzw. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

5.0 Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V. m. § 23 BauNVO Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

6.0 Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO) Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Errichtung von Stellplätzen ist innerhalb und außerhalb überbaubarer Flächen zulässig.

Die Errichtung von Garagen/Carports ist innerhalb überbaubarer Flächen zulässig.

Die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO ist innerhalb und außerhalb überbaubarer Fläche zulässig. Mit Nebenanlagen – ausgenommen Einfriedungen sowie erforderliche Zugänge und Zufahrten – ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 2.00 m einzuhalten. Je Baugrundstück ist nur ein Nebengebäude (= Nebenanlage in Form eines Gebäudes) mit einem Volumen von max. 25 m³ zulässig.

7.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen zulässig.

8.0 Versorgungsanlagen und- leitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die zur Versorgung des Gebietes erforderlichen Einrichtungen (Kabelkästen u.ä.) sind vom Grundstückseigentümer auf dem Baugrundstück unentgeltlich zu dulden. Freileitungen sind nicht zulässig.

9.0 Flächen zur Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das Gebiet wird, wo topografisch möglich, im Trennsystem entwässert.

Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über entsprechende Abwasserkanäle in den öffentlichen Verkehrsflächen.

Das unbelastete Regenwasser der Dach- und Hofflächen ist in den geplanten Regenwasserkanal bzw. in den vorgesehenen Graben abzuleiten.

Befestigte Hofflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind zusätzlich noch die örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes sowie die Abwassersatzung der Gemeinde zu beachten.

10.0 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen sind im Plan nach ihrer Funktion dargestellt und festgesetzt.

11.0 Leitungsrechte §9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Für den bestehenden Schmutzwasserkanal werden Flächen für Leitungsrechte festgesetzt. Die Leitungsrechte sind grundbuchrechtlich gesichert.

12.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9Abs. 1 Nr. 20 BauGB

12.1 Ausführung von Wegen und von Stellplätzen auf dem Baugrundstück

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sind folgende Festsetzungen getroffen:

Die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie nicht überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit wasserdurchlässigem Belag wie Rasenpflaster mit großen Fugen (Fugenbreite mind. 2 cm), Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Feinschotter auszuführen. Zufahrten können auch als Fahrstreifen in einer Breite bis zu 0,60 m ausgepflastert oder ausgelegt werden.

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z.B. Pflastersteine mit definiertem Fugenabstand) auszuführen.

Das Oberflächenwasser der Baugrundstücke darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

12.2 Bodenschutz

Oberboden ist getrennt auszubauen und abseits des Baubetriebs zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten als oberste Bodenschicht wieder einzubauen.

Auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen zur Anpassung der Geländeoberfläche nur mit unbelastetem Bodenmaterial zulässig.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann.

12.3 Grundwasserschutz

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Heizöl, ist nur in oberirdischen Anlagen zulässig.

Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen darf als Material bei der Dacheindeckung kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink (incl. Titanzink), Blei, etc.), sondern nur beschichtetes Material (beschichtetes Kupfer, Aluminium, Edelstahl, etc.) verwendet werden.

12.4 Artenschutz

Für Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sind Lampen mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem, UV-freiem Lichtspektrum (z.B. warmweiße LED-Leuchten) oder ein gleichwertiger technischer Standard zu verwenden.

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. Oktober, durchzuführen.

12.5 Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölze

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände – insbesondere der Feldhecke und die drei Bäume auf dem Flst. Nr. 518 – sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten. Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen und der Feldhecken während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune entlang der Feldhecken aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Calw Pläne zum Baumschutz vorzulegen bzw. die Maßnahmen abzustimmen.

12.6 Neuanlage einer Feldhecke

Die im Nordwesten des nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. geschützten Biotops Nr. 173182350030 „Hecken in Sommenhardt“ durch die neue Erschließungsstraße entfallenden Gehölze sind gleichwertig in der Verlängerung des geschützten Biotops im Südosten neu anzupflanzen. Zu verwenden sind gebietsheimische, standortgerechte Straucharten, z.B. Gewöhnliche Hasel, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel) und einheimische Laubbaumarten (z.B. Echte Mehlsbeere, Hainbuche, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Vogelbeere, Vogel-Kirsche).

Für die Pflanzung sind Bäume mit einem Stammumfang 16-18, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Hochstamm zu verwenden. Bei Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte, heimische, standortgerechte Laubgehölze 60–100, ohne Ballen sowie 10 % Heister, 150–200, 3 x verpflanzt ohne Ballen entsprechend der Liste zur Pflanzenverwendung zu verwenden.

Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

13.0 Gebote/Bindungen für die Anpflanzung sowie den Erhalt von Bäumen, Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pflanzgebot „Begrünung Baugrundstücke“

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der Baugrundstücke sind landschaftsgärtnerisch mit Rasen und heimischen Stauden- und Gehölzgruppen (siehe Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung) zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Je Baugrundstück ist je angefangenen 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum, Obsthochstamm bzw. Wildobsthochstamm, entsprechend der Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung zu pflanzen. Für die Pflanzung sind Bäume mit einem Stammumfang 16-18 / 18-20, 3 bzw. 4 x verpflanzt mit Drahtballierung, Hochstamm zu verwenden. Ferner sind heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Bei Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte, heimische, standortgerechte Laubgehölze 60–100, ohne Ballen sowie 10 % Heister, 150–200, 3 x verpflanzt ohne Ballen entsprechend der Liste zur Pflanzenverwendung zu verwenden. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Pflanzbindung „Hecken“

Die Gehölze des nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. geschützten Biotop Nr. 173182350030 „Hecken in Sommenhardt“ auf dem Flst. Nr. 517/4, Gemarkung Sommenhardt sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (siehe Vermeidungsmaßnahme V 1).

Die Gehölze innerhalb der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Abgängige bzw. durch Baumaßnahmen beschädigte Bäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm, 4 x verpflanzt mit Ballen, entsprechend der Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung zu ersetzen.

Pflanzgebot „Öffentliche Grünfläche – Spielplatz“

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als "Öffentliche Grünflächen – Spielplatz" gekennzeichneten Flächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört eine Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Stauden sowie eine Rasenansaat (Landschaftsrasen). Pro 200 m² Spielplatzfläche ist mindestens ein mittel-/ großkroniger Baum zu pflanzen. Für die Pflanzung sind Bäume mit einem Stammumfang 18-20, 4 x verpflanzt mit Drahtballierung, Hochstamm zu verwenden. Ferner sind heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Bei Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte, heimische, standortgerechte Laubgehölze 60–100, ohne Ballen sowie 10 % Heister, 150–200, 3 x verpflanzt ohne Ballen entsprechend der Liste zur Pflanzenverwendung zu verwenden. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Pflanzgebot „Öffentliche Grünflächen – Wassergraben“

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als "Öffentliche Grünflächen - Wassergraben" gekennzeichneten Flächen sind durch eine Gras-Kräuteransaat z.B. Rieger-Hofmann "01 Blumenwiese" zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist autochthones Saatgut mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Das gesamte Grünland ist nicht zu düngen und mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 15.06. und 15.07., sowie 01.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Um eine dauerhafte Funktion zu gewährleisten, ist die Pflanzung von Gehölzen innerhalb von Gräben und Mulden nicht zulässig.

HINWEISE

1.0 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet TB-Gruppe, Stollen- und Teuchelwegquelle Zone III und IIIA.

2.0 Bodenfunde

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Gruben, Mauern, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

3.0 Bodenschutz

Der humose Oberboden ist zu Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen abzuschleppen und getrennt zu lagern.

Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Werden die Mieten mit Raps, Senf, Phacelia, Kürbis o.ä. eingesät, bleibt das Bodenleben aktiv und der Boden wird zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung geschützt.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann. Der Baubetrieb soll so organisiert werden, dass baubetriebsbedingte und unvermeidliche Bodenbelastungen auf die engere überbaubare Grundstücksfläche beschränkt bleiben.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollte soweit wie möglich ein Massenausgleich durch Koordination von Bodenaushub und –auftrag bei privaten und öffentlichen Maßnahmen erreicht werden.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmung des Landes-, Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) des Landes wird hingewiesen. Ebenso sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Sollten bei künftigen Baumaßnahmen bislang nicht bekannte Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt Calw, Dezernat 3 Umwelt, Technik und Ordnung zu informieren. Dieses legt dann die erforderlichen Maßnahmen fest.

4.0 Baugrund

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Bauarbeiten (z.B. zum Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizontes, bei

Anzeichen auf sich hochpausenden Verkarstungsphänomene wird eine geotechnische Beratung durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

5.0 Grundwasserschutz

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.

Das Plangebiet liegt weiterhin im hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Bad Teinach-Zavelstein.

6.0 Straßenausbauplan

Der Straßenausbauplan ist bei der Stadt einzusehen. Die Straßenhöhen sind im Zusammenhang mit der Ver- und Entsorgung der Baugrundstücke und der festgesetzten Bezugshöhen zu beachten.

7.0 Einbauten (Rückstützen und Böschungen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung und zur Unterhaltung der Verkehrsflächen in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss, zum Beispiel:

- Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken.
- Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen werden zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z.B. Grunddienstbarkeiten sichern.

8.0 Schmutz- und Regenwasserbeseitigung

Aufgrund der topografischen Lage des Gebiets können nicht alle Untergeschosse der Gebäude im Freispiegel entwässert werden, dies bedingt, dass vereinzelt Hebeanlagen für die Schmutzwasserableitung in den Untergeschossen erforderlich werden.

9.0 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit ausweisen. Es ist auf einen einheitlichen tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

10.0 Versickerung des Dachflächenwassers

Die Versickerungsanlagen sind entsprechend dem Arbeitsblatt des Landratsamtes Calw „Gesplittete Abwassergebühr – was nun?“ zu erstellen. Link zur Homepage des LRA: http://www.kreis-calw.de/servlet/PT/menu/1175453_11/index.html

11.0 Landwirtschaft

In Sommenhardt befinden sich aktive landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Es wurde seitens des Landratsamtes Calw eine Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeit mit GERDA IV durchgeführt. Es ist mit Gerüchen aus der Landwirtschaft zu rechnen. Nach Abschätzung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet Geruchsstundenhäufigkeiten unter 10 % auftreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm sind im ortsüblichen und zumutbaren zu dulden.

PFLANZLISTE

Hinweis: Bei den Begrünungsmaßnahmen ist standortgerechtes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ / Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ bzw. Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 5.1 "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken" gemäß entsprechender Zertifikate bzw. Einzelnachweisen zu verwenden.

Bäume, 3 bzw. 4 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 16–18, 18–20 bzw. 20–25

| | | |
|--|--|----------------------------|
| Laubbaum | Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| | Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| | Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| | Spitzahorn | <i>Acer platanoides</i> |
| | Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> |
| Wildobst | Vogel-Kirsche | <i>Prunus avium</i> |
| | Gewöhnliche Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> |
| | Echte Mehlsbeere | <i>Sorbus aria</i> |
| | Holzapfel | <i>Malus sylvestris</i> |
| | Vogelbeere | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| | Speierling | <i>Sorbus domestica</i> |
| | Elsbeere | <i>Sorbus torminalis</i> |
| regionaltypische Obsthochstämme in Sorten, z.B.: | Apfelsorten: Blauacher Wädenswil, Börtlinger Weinapfel, Bittenfelder, Bohnapfel, Brettacher, Champagner Renette, Engelsberger, Gehrers Rambour, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Öhringer Blutstreifling, Ontario, Rheinischer Bohnapfel, Welschisner, Zabergäurennette. | |
| | Birnensorten: Bayerische Weinbirne, Champagner-Bratbirne, Kirchensaller Mostbirne, Metzger Bratbirne, Palmischbirne Schweizer Wasserbirne. | |

Sträucher, 2 x verpflanzt ohne Ballen, 60–100 cm, Heister, 3 x verpflanzt ohne Ballen, 150–200 cm

| | | |
|---|-------------------------------|----------------------------|
| | Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| | Haselnuss | <i>Corylus avellana</i> |
| | Eingrifflicher Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| | Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| | Echte Hunds-Rose | <i>Rosa canina</i> |
| | Schwarzer Holunder * | <i>Sambucus nigra</i> |
| - | Trauben-Holunder * | <i>Sambucus racemosa</i> |
| | Gewöhnlicher Schneeball * | <i>Viburnum opulus</i> |
| | Gewöhnliches Pfaffenhütchen * | <i>Euonymus europaeus</i> |
| | Gewöhnlicher Liguster * | <i>Ligustrum vulgare</i> |
| | Zweigrifflicher Weißdorn | <i>Crataegus laevigata</i> |
| | Echter Kreuzdorn | <i>Rhamnus cathartica</i> |
| | Wein-Rose | <i>Rosa rubiginosa</i> |
| | Wolliger Schneeball * | <i>Viburnum lantana</i> |
| | Heckenkirsche * | <i>Lonicera xylosteum</i> |

* nicht auf Kinderspielplätzen

Extensive Dachbegrünung Moos-Sedum-Extensivbegrünung, Schichthöhe, 5 cm

| | | |
|--------|---------------------|---------------------------|
| Moose: | Echtes Goldmoos | Camptothecium sericeum |
| | Hirnzahnmoos | Ceratodon pupureus |
| | Krückenkegelmoos | Brachytecium rutabulum |
| | Mauermoos | Tortula moralis |
| Sedum: | Silberbirnmoos | Bryum argenteum |
| | Weißer Fetthenne | Sedum album |
| | Felsen-Fetthenne | Sedum rupestre (reflexum) |
| | Milder Mauerpfeffer | Sedum sexangulare |

Extensivbegrünung auf trockenen Standorten (Süd) ohne Wasseranbau, Schichthöhe 6 -9 cm

| | | |
|---------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Gräser: | Zittergras | Briza media |
| | Aufrechte Trespel | Bromus erectus |
| | Ausläufertreibender Rotschwengel | Festuca rubra rubra |
| | Blauschopfgras | Koeleria glauca |
| | Dachtrespel | Bromus tectorum |
| | Platthalmrispel | Poa compressa |
| | Schafschwengel | Festuca ovina (pallens, glauca) |
| Kräuter: | Blutwurz | Potentilla erecta |
| | Echtes Labkraut | Galium verum |
| | Färberkamille | Anthemis tinctoria |
| | Gemeine Braunnelle | Prunella vulgaris |
| | Grasnelke | Armeria maritima |
| | Kleines Habichtskraut | Hieracium pilosella |
| | Kleiner Wiesenknopf | Sanguisorba minor |
| | Orangerotes Habichtskraut | Hieracium auranthiacum |
| | Skabiosen-Flockenblume | Centaurea scabiosa |
| | Schafgarbe | Achillea millefolium |
| | Seifenkraut | Saponaria officinalis |
| | Tagnelke | Silene nutans |
| | Wiesenmargerite | Leucanthemum vulgare |
| | Sedum: | Weißer Fetthenne |
| Felsen-Fetthenne | | Sedum rupestre (reflexum) |
| Milder Mauerpfeffer | | Sedum sexangulare |
| Mauerpfeffer | | Sedum acre |

Bad Teinach-Zavelstein, den 25.07.2019

Markus Wendel
 Bürgermeister

Rottenburg, den 25.07.2019

Fabian Gauss M.Eng.
 Stadtplaner